

Fernab

Zwei vatikanische Äußerungen zu Fragen der Ehepastoral

Mit zwei Erklärungen zur Ehepastoral trat in den zurückliegenden Wochen der Vatikanische Familienrat (Präsident: Kardinal *Alfonso López Trujillo*) an die Öffentlichkeit. Am 2. März wurde ein sogenanntes „Vademekum für Beichtväter in Fragen der Ehemoral“ veröffentlicht (*Osservatore Romano*, 2.3.97). Am 25. Februar ging dem ein Dokument voraus, das Empfehlungen für die Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen enthält (*Osservatore Romano*, 26.2.97). Die letzte Vollversammlung des Familienrates, auf der Äußerungen dieser Art beraten und verabschiedet werden, hatte Ende Januar stattgefunden.

In zwei gerade für den gegenwärtigen Pontifikat äußerst sensiblen Themenbereichen geben diese beiden Äußerungen wiederum einen typischen Einblick in die Haltung, die man in führenden Teilen der kirchlichen Hierarchie einnimmt, obwohl zugleich bis hinein in den Episkopat hierzu auch deutlich anderslautende bzw. differenziertere Positionen bekannt sind.

Nach der Auseinandersetzung um das Pastoral Schreiben der drei südwestdeutschen Bischöfe Saier, Kasper und Lehmann zur Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen und der vatikanischen Antwort darauf lesen sich die Empfehlungen des Familienrates wie eine Einschärfung der gesamt-kirchlichen Position in dieser Frage. Keinen Zweifel läßt die Erklärung darüber aufkommen, daß die betreffenden Personen „als geschiedene Wiederverheiratete die Sakramente der Buße und der Eucharistie nicht empfangen dürfen“. Stattdessen wird dieser Personengruppe der „Besuch des allerheiligsten Sakraments, die geistige Kommunion, die Anbetung des Allerheiligsten“ empfohlen.

Die Darstellung der Sachlage geschieht insgesamt in einer wenig einfühlbaren Sprache: allem voran die Qualifizierung der großen Zahl an Scheidungen als „Plage“. Die Schuldigen innerhalb und außerhalb der Kirche werden umstandslos ausgemacht: das „Desinteresse des Staates an der Beständigkeit von Ehe und Familie“, die „permissive“ Scheidungsgesetzgebung, der „negative“ Einfluß der Massenmedien und die „unzureichende christliche Erziehung der Gläubigen“.

Das eigentlich Ärgerliche an diesem Dokument ist nicht einmal in erster Linie die konkrete Position in der Frage der Zulassung zu den Sakramenten. Daß der Familienrat in dieser Frage zu keinem anderen Ergebnis kommt als die vatikanischen Antworten auf das Hirten Schreiben der südwestdeutschen Bischöfe, war zu erwarten. Ärgerlich an Dokumenten dieser Art ist, wie wenig eingehend und differenziert man sich mit dem Sachthema befaßt. Selbst unterstellt, daß dies für eine Weltkirche schwieriger ist als für eine bestimmte Ortskirche bzw. die Ortskirchen eines bestimmten Sprach- und Kulturraumes, kommt eine gesamt-kirchliche Institution im Grunde nicht umhin, zumindest auf dem Niveau zu sprechen, um das man sich in vielen Ortskirchen ernsthaft bemüht, einschließlich all der theologisch-sachlichen wie kirchlich-disziplinarischen Schwierigkeiten, die dies mit sich bringt.

Bei dem erwähnten Leitfaden zu Händen der Beichtväter verhält es sich etwas anders. Den größten Teil dieses Dokumentes stellen 19 Leitlinien für Beichtväter dar, wie sie sich im Umgang mit der Frage empfängnisregelnder Mittel Pönitenten gegenüber verhalten sollen.

Der Familienrat weist nicht nur darauf hin, daß die Kirche „stets gelehrt“ habe, „daß die Empfängnisverhütung, das heißt jeder vorsätzlich unfruchtbar gemachte Akt, eine in sich sündhafte Handlung“ sei. Im Stile anderer lehramtlicher Äußerungen der vergangenen Jahre (*Ordinatio sacerdotalis* u. a.) wird diese Position obendrein als eine „definitive und unabänderliche Lehre“

(„dottrina definitiva ed irrifformabile“) bezeichnet.

Wenn der Text trotz dieser Passagen insgesamt nicht nur einschärfend wirkt, verdankt er dies den Leitlinien für die Beichtväter, in denen man sich distanziert von einer Reihe von Beichtmethoden, denen man einen Mangel an „Klugheit und Takt“ bescheinigt. So solle die Absolution auch dann erteilt werden, wenn der Betroffene zum wiederholten Male empfängnisregelnde Mittel verwendet habe. Verweigert werden solle die Absolution auch dann nicht, wenn die Sündhaftigkeit der Verwendung der entsprechenden Mittel nicht eingesehen werde. Der Beichtvater sei nicht verpflichtet herauszufinden, ob die Sünden aus „unabänderlichem Nichtwissen oder einem nicht als schuldhaft anzurechnenden Irrtum“ heraus geschähen. Es sei vorzuziehen, die „Beichtenden in ihrem guten Glauben zu belassen, wenn ihr Irrtum auf einem subjektiv unüberwindlichem Nichtwissen beruht, sofern abzusehen ist, daß der Beichtende auch dann, wenn er meint, seinem Glauben gemäß zu leben, sein Verhalten nicht ändern oder gar formell sündigen würde“.

Bei diesen Klugheitsregeln für Beichtväter handelt es sich weniger um den Versuch, zu einem pastoraleren Umgang mit empfängnisregelnden Mitteln zu kommen, wie dies in ersten Kommentierungen zu lesen war. Vielmehr geht es u. a. um das Bemühen, die Spendung des Bußsakramentes nicht von Fragen belastet zu sehen, die sich nicht im Beichtstuhl oder im Beichtzimmer lösen lassen.

So sehr man das pastorale Anliegen dieser Leitlinien an sich nicht ablehnen kann, mutet der argumentative Aufwand – bezogen etwa auf die Verhältnisse im deutschsprachigen Raum – angesichts des faktischen Einbruchs der Bußpraxis auf eine gespenstische Weise fernab von aller pastoralen Wirklichkeit liegend an. Die in den Leitlinien angesprochenen Schwierigkeiten in der Bußpraxis sind wenig repräsentativ für die Gesamtlage.

Extremen und letztlich marginalen Zu-

spitzungen kann möglicherweise auf diese Weise abgeholfen werden, aber mehr nicht. Dem Bußsakrament wäre in dem Zusammenhang u. U. mehr geholfen, würde man darüber nachdenken, wieviel Schaden ihm dadurch zugefügt wurde, daß an einer Lehre festgehalten wird, der Entscheidendes fehlt: die Rezeption durch das Volk Gottes.

Die Beschränkung der Leitlinien auf Fragen der Ehemoral läßt im übrigen die grundlegende Problematik und Herausforderung heutiger Bußpastoral nicht in den Blick kommen. In dieser Frage darf man in Deutschland auf die bei der jüngsten Vollversammlung der Bischofskonferenz zwar beraten, aber zur nochmaligen Überarbeitung zurückgestellten Orientierungen zur Pastoral von Umkehr und Versöhnung gespannt sein. *nt*

An der Zeit

Reformpläne für den ÖRK

Die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im September 1998 in Harare könnte gleichzeitig die letzte Veranstaltung dieser Art sein. Jedenfalls legt das der Entwurf für ein Arbeitsdokument zu Zielen und Strukturen des ÖRK nahe, der jetzt an alle Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner des Rates verschickt wurde (vgl. den Text in: *The Ecumenical Review*, Januar 1997, 13–33). An die Stelle der bisherigen Vollversammlungen, deren Ineffizienz mit Recht beklagt wird, soll ein „Forum christlicher Kirchen und ökumenischer Organisationen“ treten.

1948 wurde der Ökumenische Rat der Kirchen bei der Vollversammlung in Amsterdam aus der Taufe gehoben. Das Jubiläumsjahr 1998 könnte zu einem entscheidenden Einschnitt in der Geschichte des Rates werden, dessen Genfer Zentrale unter dem Druck knapper Finanzen personell mehr und mehr ausgedünnt wird. Wichtigster

Punkt der in dem Entwurf skizzierten strukturellen Reformen: Der ÖRK soll vor allem die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedskirchen fördern, anstatt um eigene organisatorische Belange zu kreisen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Forderung nach verstärkter Öffnung des Rates und seiner Arbeit für Kirchen, die ihm nicht angehören und mit deren Beitritt in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen ist. Das besondere Augenmerk gilt dabei einerseits der *katholischen Kirche*, zum anderen Pfingstkirchen und evangelikalen Gemeinschaften, die in ihrer Mehrzahl nicht ÖRK-Mitglieder sind. Das neue „Forum christlicher Kirchen und ökumenischer Gemeinschaften“ soll ausdrücklich Katholiken wie Pfingstler bzw. Evangelikale einbeziehen.

Den Kontakt zu den Mitgliedskirchen und ihrer Leitungsebene soll ein weiterer Vorschlag des Entwurfs fördern. Er sieht periodische Treffen der Oberhäupter der ÖRK-Mitgliedskirchen unter der Schirmherrschaft des ÖRK vor. Sie sollen das Ziel haben, „die Gemeinschaft unter diesen Kirchenführern zu vertiefen, die bestehende Einheit ihrer Kirchen zu manifestieren, allgemeine Beratungen und Konsultationen zu ermöglichen und Leitlinien für die Arbeit des Rates einzubringen“. Die Zeiten, in denen sich der Ökumenische Rat der Kirchen als Avantgarde der ökumenischen Bewegung verstand und die Kirchen durch seine Programme offensiv zu neuen Ufern in Spiritualität und gesellschaftlichem Einsatz herausfordern wollte, sind längst vorbei. Von daher ist es nur konsequent und vermutlich der einzig realistische Weg, daß sich der ÖRK wieder stärker auf seinen Charakter als „Gemeinschaft der Kirchen“ („fellowship of churches“) besinnt. In den Worten des Entwurfs: „Der Rat, das sind die Kirchen, die sich zusammen in Gemeinschaft auf dem Weg zur sichtbaren Einheit befinden. Er hat eine Struktur und eine organisatorische Gestalt, um als Instrument für die Kirchen bei ihrem Bemühen um Koinonia in Glauben, Leben und Zeugnis dienen zu können.“

Der ÖRK soll sich also zum einen als Organisation gegenüber der ökumenischen Bewegung in ihren verschiedenen Strömungen und Strukturen deutlich zurücknehmen. Gleichzeitig soll er die Kirchen, die ihm angehören, dazu ermutigen, die Suche nach größerer Gemeinschaft mit dem Ziel der sichtbaren Einheit zu intensivieren, ihre Mitgliedschaft als eine „dynamische Beziehungswirklichkeit“ zu verstehen. Zunächst sind jetzt aber die Mitgliedskirchen an der Reihe, deren Stellungnahmen zum Entwurf für ein neues Selbstverständnis des ÖRK in ein Dokument für die Tagung des Zentralausschusses im September dieses Jahres und dann für die Vollversammlung von 1998 eingehen sollen.

Ob der seit Jahren laufende Studien- und Konsultationsprozeß „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen“ wirklich in eine neue tragfähige Grundlage für die Arbeit des Rates mündet, ist derzeit noch nicht abzusehen. Auf katholischer Seite sollte man diesen Prozeß jedenfalls aufmerksam und mit Sympathie für seine Grundintentionen verfolgen. Es gibt schließlich nur *eine* ökumenische Bewegung. *ru*

Denkfehler

Eine muslimische Lehrerin und die positive Religionsfreiheit

Vor Jahren rieb man sich in Deutschland die Augen, als französische Schulbehörden muslimischen Schülerinnen den Zugang zu Schulen verwehrten, weil diese am Unterricht mit einem Kopftuch bekleidet teilnehmen wollten. Was sich in Frankreich zwischen Schulen, Schulbehörden und Gerichten abspielte, war hierzulande undenkbar, so glaubte man damals wenigstens. Der Streit schien typisch zu sein für laizistisch geprägte Beziehungen des Staates zur Religion.

Nun ist es in Baden-Württemberg zu